Albert Schäfer

Der Pflichtschein für die Mitglieder der Siegen'schen Bezirks-Knappschaftskasse.

Vorbemerkungen

Über den **„Pflichtschein für die Mitglieder der Siegen`schen Bezirks-Knappschaftskasse"** wurde im Heimatjahrbuch des Landkreises Altenkirchen (1987, S. 148-151) kommentierend berichtet. Speziell ausgewählte Paragraphen wurden zitiert, um darzustellen, dass diese „Knappschaftskasse" bereits 50 Jahre vor Beginn der Sozialgesetzgebung des Deutschen Reiches ein bemerkenswert hohes Maß an sozialer Absicherung in den Arbeitsbereichen Bergbau und Hüttenwesen gewährleisten sollte. Insofern können die Statuten dieser Knappschaftskasse als Weg weisend für den Aufbau eines so genannten „sozialen Netzes" betrachtet werden, wie überhaupt belegbar ist, dass bereits seit Beginn der Neuzeit starke Impulse aus verschiedenen Bergbau- und Hüttenregionen von der Arbeiterschaft ausgingen, in Eigeninitiative eine sozial ausgerichtete Selbsthilfe zu organisieren.
(Verwiesen sei auf: Josef Höffner: Sozialpolitik im deutschen Bergbau; Münster 1956.)
Die nachfolgende vollständige Wiedergabe der Statuten der „Siegen`schen Knappschaftskasse" dient dazu, darzulegen, wie sehr das Bemühen um eine soziale Absicherung der Arbeitnehmer zeitbedingt noch durch die Preußische Monarchie geprägt war. Ausdrücklich ist zu beachten, dass der „Pflichtschein" in der Eigeninitiative der preußischen Bergverwaltung herausgegeben wurde, sowohl für die Beschäftigten der im Staatsbesitz befindlichen Bergwerke und Hütten wie auch für die Belegschaften gewerkschaftlicher Gruben.*)
Sozialleistungen, die in den Statuten festgelegt wurden, betrachtete man seitens des Preußischen Staates als „Gnadenlöhne".
Immerhin: Sie bedeuteten sozialen Fortschritt in guten Ansätzen.
*) Gruben in Privatbesitz. Ihre Betreiber waren die „Gewerken".

Transkription

Da die Ordnung erfordert, daß die Knappschaftsglieder wissen, welche Pflichten sie als solche zu erfüllen, und welche Wohltaten sie dagegen in Anspruch zu nehmen haben: so wird den Mitgliedern der Siegen`schen Knappschaftskasse nachstehender Pflicht- und Aufnahme-Schein, unter Bekanntmachung der sie speziell angehenden Bestimmungen aus der unterm 4. Juni 1829 Allerhöchst genehmigten und unterm 8. October 1835 im Einverständnisse mit den Vorstehern sämmtlicher Knappschaften neu abgefassten Knappschafts-Ordnung, ertheilt.

§ 1

Jeder angestellte Aufseher, Berg- oder Hüttenarbeiter, dessen Name in der Knappschafts-Rolle eingetragen, in unbedingter Folgsamkeit gegen seine Vorgesetzten und pünktlicher Erfüllung aller vorgeschriebenen Pflichten, sich die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen stets angelegen sein lässt, ferner die bestimmten Beiträge zur Knappschafts-Kasse unausgesetzt leistet, ist als Mitglied des Bezirks-Knappschafts-Institutes zu betrachten, und kann auf die damit verbundenen Vortheile Anspruch machen. Bei der Aufnahme finden folgende Bedingungen statt:

§ 2

Es eignet sich zur Aufnahme als Knappschaftsglied jeder Berg- und Hütten-Arbeiter, der die Preußische National-Kokarde tragen darf.

§ 3

Die aufzunehmenden Leute müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

§ 4

ein pflichtmäßiges vom Knappschafts-Arzte - oder, wo deren nicht angestellt sind - von einem andern approbirten Arzte - ausgestelltes Attest beibringen, daß sie vollkommen gesund seien,

§ 5

desgleichen den Taufschein zum Beweise des oben bedingten Alters.

§ 6

Die in Militärdienst tretenden Knappschafts-Glieder sind während dieses Dienstverhältnisses von Entrichtung der Beiträge befreit, jedoch soll denselben die darin verweilte Zeit hinsichtlich der darnach stipulirten Gnadenlöhne für sich und ihre Witwen angerechnet werden.
Wenn solche darin invalide werden, so hat sich selbstredend der Staat für sie zu sorgen.
Die Berg- und Hüttenleute können an keinem Genusse des Institutes Theil nehmen.

§ 7

Wenn sie die Abführung ihrer Beiträge während zwei Quartalen verabsäumen, in welchem Falle solche ohne Weiteres in der Knappschafts-Rolle gelöscht werden,

§ 8

wenn sie während ihres Militärdienstes in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind,

§ 9

wenn sie durch Unfolgsamkeit oder Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten nach Maßgabe des Straf-Reglements für immer zur Strafe gelegt wurden, oder

§ 10

sich eines sonstigen Verbrechens schuldig gemacht haben, worauf die Gesetze eine Criminal- oder entehrende Strafe verordnen. Dies ist auch für die Invaliden anwendbar.

§ 11

Alle nur auf bestimmte Zeit abgelegte Arbeiter erwerben sich wieder alle Rechte auf die Wohltaten des Instituts, sobald sie wieder zur Arbeit angenommen werden, die Beiträge für diese Zeit nachbringen und allen sonstigen Bedingungen nachkommen.

§ 12

Berg- und Hüttenleute, welche ohne invalide zu sein, die Arbeit ohne Urlaub ihrer Vorgesetzten verlassen, ein anderes Gewerbe ergreifen oder sich dem Müßiggange und dem Trunke ergeben, setzen sich dadurch außer aller Verbindung mit dem Institute.

§ 13

Desgleichen, wenn sie erweislich Krankenscheine auf unerlaubte Weise erschleichen.

§ 14

In den vorgenannten Fällen findet keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge Statt.

§ 15

Wenn Gnadenlöhner die Preußischen Staaten verlassen, so behalten sie für ihre Person den Gnadenlohn, welcher beim Bergamte Siegen zu erheben ist; die Unterstützung für ihre Witwen und unmündigen Kinder fällt aber weg, wenn sie solche mitnehmen.

§ 16

Durch anderweithige Verheiratung verliert eine Gnadenlöhnerin ihre Unterstützung, jedoch verbleibt den Kindern erster Ehe die reglementsmäßge Unterstützung.

§ 17

Wenn ein Gnadenlöhner noch heirathet, so bekommt nach dessen Tode die Witwe und Kinder keinen Gnadenlohn.

§ 18

Die Eigenlöhner, sowie diejenigen Knappschaftsglieder, welche keine Grubenarbeit getrieben oder gefeiert haben, sind verpflichtet, ihre Beiträge vierteljährig an die Unter-Empfänger oder Revierbeamten baar abzuführen.

§ 19

Jedes Knappschaftsglied erhält ein Quittungsbuch, was bei der Zahlung aufzuweisen ist.

§ 20

Die Knappschaftsglieder oder Arbeiter 1. Klasse zahlen monatlich sechs Silbergroschen Beitrag und wird solcher bei Löschung im Nichtzahlungsfalle dennoch zwangsweise beigetrieben.

§ 21

Diejenigen Mitglieder und Arbeiter der ehemaligen Gesammt-Knappschafts-Kasse folgender Etablissements, nemlich:

1. *das Hammer-Arbeiter-Personal des Königl. Rohstahlhüttenwerks zu Lohe*
2. *der Königl. Eisenhüttenwerks zu Sayn*
3. *der Königl. Metallhütten zu Lohe, Müsen und Littfeld*

zahlen ihre Beiträge in der bisherigen Art mit 6 Pf., resp. 9 Pf vom Thaler Verdienst fort.

§ 22

Für die Aufnahme eines Berg- oder Hüttenarbeiters, wenn er kein Sohn eines Knappschaftsgliedes ist, werden drei Thaler gezahlt.

§ 23

Desgleichen für die Aufnahme eines Berg- oder Hüttenarbeiters, wenn er kein Sohn eines Knappschaftsgliedes ist, werden sechs Thaler gezahlt.

§ 24

Auf die Hammer-Arbeiter des Königl. Rohstahlhüttenwerks finden die §§ 22 und 23 keine Anwendung, da solche bereits über 11 Pfennige vom Thaler Lohn zahlen, ebenso wenig auf die dortigen Hochofenarbeiter, jedoch sollen von letzteren die neu hinzu tretenden statt der bisherigen 9 Pf. elf Pfennige als Äquivalent beitragen.

§ 25

Zur Erleichterung soll für erstere (§ 22) zur Einzahlung des Eintrittsgeldes ein Termin von einem Jahre und für letztere (§ 23) von zwei Jahren gestattet werden, jedoch können solche dann auch nur nach diesem Maßstabe ein Recht auf Gnadenlohn für sich und die ihrigen erwerben.

§ 26

Für die Aufnahme oder das Einschreiben in die Knappschafts-Rolle, sei er Sohn eines Knappschaftsgliedes oder nicht, wird eine Beförderungsschicht von sechs Silbergroschen entrichtet; ausgenommen hiervon sind die Arbeiter der in § 21 erwähnten Etablissements.

§ 27

Jedes wirkliche Mitglied des Institutes, welches unter den §§ 1 – 6 aufgestellten Vorbestimmungen in den Verband aufgenommen ist, und sich nicht nach den §§ 7 – 17 enthaltenen Präjudizien der Wohltaten des Institutes verlustig gemacht, hat Anspruch auf

1. *Gnadenlohn für sich*
2. *im Todesfalle Gnadenlohn für seine Witwe.*

Gnadenlöhne

1. für Invalide

§28

Für Mitglieder der Königlichen Gruben zu Horhausen, der gewerkschaftlichen Gruben zu Hamm, der gewerkschaftlichen Hütte zu Gosenbach und dem Aufbereitungswerke daselbst, so wie der Geschworenen der Reviere Kirchen, Heller, Eisern, Gosenbach, Olpe, Arnsberg und Brilon von 30jähriger Dienstzeit und darüber (wie solche die Knappschafts-Rolle nachweist) und ununterbrochener Beitragsleistung

monatlich	2 Thlr	
von 25 - 30 Jahre	1 „	20 Sgr.
„ 25 - 20 „	1 „	10 „
„ 20 - 15 „	1 „	-
„ 15 - 10 „		20 „
„ 10 - 1 „		10 „

(Die Militärdienstzeit wird hierbei gut gerechnet.)

§ 29

Für die Mitglieder des Königl. Rohstahl-Hüttenwerks zu Lohe, des Königlichen Eisenhüttenwerks zu Sayn und der Königl. Metallhütten zu Lohe, Müsen und Littfeld

Klasse	Arbeitszeit über 30 J.	von 25 bis 30 J.	von 20 bis 25 J.	von 15 bis 20 J.	von 10 bis 15 J.	von 1 bis 10 J.
			Monatlicher Gnadenlohn Thlr/ Sgr			
I.	3/15	3/5	2/25	2/15	2/5	1/25
II.	2/25	2/15	2/5	1/25	1/15	1/5
III.	2/10	2/-	1/20	1/10	1/-	-/20
IV.	2/-	1/20	1/10	1/-	-/20	-/10
V.	1/20	1/10	1/-	-/20	-/10	-/5

2. für Witwen

§ 30

Jedes Knappschaftsmitglied ist nach Allerhöchster Kabinets-Ordre d. D. 29. Mai 1833 verpflichtet bei dem Königlichen Bergamte, unter Beibringung der Taufzeugnisse für sich und seine Braut, um den Konsens der Verehelichung nachzusuchen.

§ 31

Sind Knappschaftsglieder 20 Jahre und darüber älter als die Frau von 30 - 60 Jahren 15 Jahre und darüber älter als die Frau, so wird der Konsens nur unter der Bedingung ertheilt, daß zuvor beide Theile mit Zuziehung der nächsten Verwandten der Braut, einen schriftlichen Revers ausstellen, worin letztere für den Fall, daß ihr Mann vor ihr mit dem Tode abgehe, auf die Wohlthat einer Pension aus der Knappschafts-Kasse Verzicht leistet.

§ 32

Es soll jedoch in solchem Falle dem Manne auch frei stehen, seiner hinterbliebenen Witwe den Anspruch auf Gnadenlohn durch Nachzahlung eines fünfjährigen Beitrags zur Knappschafts-Kasse, welcher durch doppelte Beitragsleistung währen d dieser Zeit zu entrichten ist, zuzusichern.

§ 33

Für die Witwen von Mitgliedern der Königl. Gruben zu Horhausen, der gewerkschaftlichen Gruben zu Hamm, der gewerkschaftlichen Hütte zu Gosenbach und dem Aufbereitungswerke daselbst, sowie der Geschworenen Reviere Kirchen, Heller, Eisern, Gosenbach, Olpe, Arnsberg und Brilon von 30jähriger (und darüber) Dienstzeit, so wie ununterbrochener Beitragsleistung des Mannes

monatlich	1 Rthlr	Sgr
von 30 - 25 Jahre	-	25 „
„ 25 - 20 „	-	20 „
„ 20 - 15 „	-	15 „
„ 15 - 10 „	-	10 „
„ 10 - 1 Jahr	-	5 „

§ 34

Für die Witwen der Knappschaftsglieder des Königlichen Rohstahlhüttenwerks zu Lohe, des Königlichen Eisenhüttenwerks zu Sayn und der Königlichen Metallhütten zu Lohe, Müsen und Littfeld

Arbeitszeit	über 3J.	von 25 bis 30 J.	von 20 bis 25 J	von 15 bis 20 J.	von 10 bis 15 J.	von 1 bis 10 J
			monatlich (Rthlr/Sgr)			
Klasse						
I	1/22½	1/ 17½	1/12½	1/7½	1/2½	-/27½
II	1/ 12 ½	1/7½	1/2½	-/27½	-/22½	-/17½
III	1/5	1/-	-/25	-/20	-/15	-/ 10
IV	1/-	-/25	-/20	-/15	-/10	-/5
V	-/25	-/20	-/15	-/10	-/5	-/2½

4. für Waisen

§35

Zur Verpflegung und Erziehung der Kinder verstorbener Knappschaftsglieder wird ein monatliches Beihülfegeld von vier Silbergroschen

1. *für die Knaben bis zum zurückgelegten 14ten Jahr*
2. *für die Mädchen bis zum zurückgelegten 13ten Jahr*

aus der Knappschaftskasse gezahlt.

§ 36

In schwierigen Krankheitsfällen (...) sollen auch extraordinäre Unterstützungen an Knappschaftsglieder, jedoch nur auf ausdrückliche Anordnung des Bergamtes verabreicht werden.

Krankenlöhne

§ 37

Die Krankenlöhne werden nur auf ärztliche mit dem Gutachten des Knappschaftsältesten versehene Atteste bewilligt, worin ausdrücklich angegeben sein muß, daß der Ansprechende wirklich bettlägerig krank sei, oder wegen äußerlicher Verletzung keine häusliche Arbeiten verrichten könne.

§ 38

Selbige werden nur solchen Kranken zugestanden, welche während der Arbeit erkrankt sind, und welche sich wenigstens eine Woche lang krank befinden.

Die Vergütung der Krankenlöhne geschieht bei den Königlichen Hütten zu Sayn, Lohe, Müsen und Littfeld, der gewerkschaftlichen Gosenbacher Metallhütte und dem Aufbereitungswerk daselbst folgendermaßen:

§ 39

Wenn ein zur Knappschaft gehöriger Arbeiter krank wird, so muß ihm die betreffende Hütten-Kasse auf die Dauer der Krankheit bis 8 Wochen hindurch mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage die Hälfte des Schichtlohns als Krankenlohn reichen.

§40

Stirbt der Arbeiter plötzlich, ohne einen Krankenlohn erhalten zu haben, so muß die Hütten-Kasse den Hinterlassenen den zurückgebliebenen bis achtwöchigen Lohn des Verstorbenen als Gnadenlohn bezahlen.

§ 41

Dauert die Krankheit länger als 8 Wochen, so wird dem kranken Arbeiter aus der Knappschafts-Kasse ein Drittheil des örtlich üblichen Schichtlohns, jedoch nur bis zum Ablaufe von neuen 8 Wochen bezahlt.
Bei den Königlichen Gruben zu Horhausen, den gewerkschaftlichen Gruben zu Hamm, den Knappschaften der Reviere Kirchen, Eisern, Gosenbach, Olpe, Arnsberg und Brilon.

§ 42

Wenn ein zu diesen genannten Knappschaften gehöriges Mitglied krank wird, erhält solches während der Krankheit einen täglichen Krankenlohn mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage von drei Silbergroschen, jedoch nur für den Zeitraum von 8 Wochen.

Kur- und Arzneikosten

§ 43

Knappschaftsglieder und Invalide erhalten freie Kur und Medizin aus der Knappschaftskasse.

§ 44

Jeder Berg- und Hüttenarbeiter, welcher sich durch eigene Schuld und muthwillig in Krankheit gestürzt hat, bekommt weder freie Kur und Medizin, noch Krankenlohn.

§ 45

Keinem Knappschaftsglied steht es zu, willkürlich einen Arzt zu wählen, es sei denn auf eigene Kosten, rücksichtlich der Behandlung und Medikamente.

§ 46

Die Kurkosten der, während dem Betreiben der Gruben-Arbeit krank gewordenen oder am Körper beschädigten Knappschaftsglieder (ausgenommen in dem Falle, wo bei letzteren hierzu die Verpflichtung gesetzlich den Gewerkschaften obliegt) werden aus der Knappschafts-Kasse bestritten.

§ 47

Die kranken Knappschaftsglieder werden durch besonders salarirte Ärzte und Chirurgen behandelt und da, wo deren keine angestellt sind, wenden sich die Kranken an den zunächst befindlichen approbirten Arzt oder Wundarzt, welcher dazu von der Bergwerksbehörde bestimmt ist, um Hülfe.

§ 48

Die Arzneien werden von den dazu bestellten und den Knappschaften bekannt gemachten Apotheken verabreicht.

Begräbniskosten

§ 49

Stirbt ein Knappschaftsglied eines natürlichen Todes, so wird für dasselbe eine Begräbnishülfe von drei Thaler bezahlt.

§ 50

Verliert ein Knappschaftsglied durch die Arbeit oder während derselben ohne seine Schuld das Leben, so wrden sechs Thaler Begräbnishülfe bewilligt.

§ 51

Für jeden Gnadenlöhner werden ohne Unterschied zwei Thaler Begräbnishülfe vergütet.

Schulkosten

Die Unterstützung zu Schul- und Unterrichtskosten der Kinder von Knappschaftsgliedern bleibt vor der Hand bis zu einer besseren Lage der Knappschaftskasse ausgesetzt.

Nach geschehener deutlicher Verlesung vorstehender in der Knappschafts-Ordnung enthaltenen und mir bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denselben treulich nachkommen willl, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort und durch Jesum Christum

Joseph Schäffer

Louisen-Zechenhaus, den14ten Decbr 1836

Nachhdem der Joseph Schäffer zu Niedersteinebach vorstehenden Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hat, so ist derselbe in den Verband der Siegenschen Bezirks-Knappschaftskasse aufgenommen und in die Knappschafts-Rolle der Horhausener Knappschaft sub Nro. 58 eingeschrieben, auch ihm dieser Schein zu seiner Nachricht, Achtung und Legitimation ertheilt worden.
Louisen-Zechenhaus, den 14ten Decbr. 1836
Buhse, Königlicher Berggeschworener Nr.. 138/37
Gesehen, genehmigt und in die hiesige Knappschafts-Rolle sub Nro. 58 eingetragen.
Siegen, den 6. Januar 1837
Königl. Preußisches Berg-Amt **Siegel**

§ 41

Dauert die Krankheit länger als 8 Wochen, so wird dem kranken Arbeiter aus der Knappschafts-Kasse ein Drittheil des örtlich üblichen Schichtlohns, jedoch nur bis zum Ablaufe von neuen 8 Wochen bezahlt.
Bei den Königlichen Gruben zu Horhausen, den gewerkschaftlichen Gruben zu Hamm, den Knappschaften der Reviere Kirchen, Eisern, Gosenbach, Olpe, Arnsberg und Brilon.

§ 42

Wenn ein zu diesen genannten Knappschaften gehöriges Mitglied krank wird, erhält solches während der Krankheit einen täglichen Krankenlohn mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage von drei Silbergroschen, jedoch nur für den Zeitraum von 8 Wochen.

Kur- und Arzneikosten

§ 43

Knappschaftsglieder und Invalide erhalten freie Kur und Medizin aus der Knappschaftskasse.

§ 44

Jeder Berg- und Hüttenarbeiter, welcher sich durch eigene Schuld und muthwillig in Krankheit gestürzt hat, bekommt weder freie Kur und Medizin, noch Krankenlohn.

§ 45

Keinem Knappschaftsglied steht es zu, willkürlich einen Arzt zu wählen, es sei denn auf eigene Kosten, rücksichtlich der Behandlung und Medikamente.

§ 46

Die Kurkosten der, während dem Betreiben der Gruben-Arbeit krank gewordenen oder am Körper beschädigten Knappschaftsglieder (ausgenommen in dem Falle, wo bei letzteren hierzu die Verpflichtung gesetzlich den Gewerkschaften obliegt) werden aus der Knappschafts-Kasse bestritten.

§ 47

Die kranken Knappschaftsglieder werden durch besonders salarirte Ärzte und Chirurgen behandelt und da, wo deren keine angestellt sind, wenden sich die Kranken an den zunächst befindlichen approbirten Arzt oder Wundarzt, welcher dazu von der Bergwerksbehörde bestimmt ist, um Hülfe.

§ 48

Die Arzneien werden von den dazu bestellten und den Knappschaften bekannt gemachten Apotheken verabreicht.

Begräbniskosten

§ 49

Stirbt ein Knappschaftsglied eines natürlichen Todes, so wird für dasselbe eine Begräbnishülfe von drei Thaler bezahlt.

§ 50

Verliert ein Knappschaftsglied durch die Arbeit oder während derselben ohne seine Schuld das Leben, so wrden sechs Thaler Begräbnishülfe bewilligt.

§ 51

Für jeden Gnadenlöhner werden ohne Unterschied zwei Thaler Begräbnishülfe vergütet.

Schulkosten

Die Unterstützung zu Schul- und Unterrichtskosten der Kinder von Knappschaftsgliedern bleibt vor der Hand bis zu einer besseren Lage der Knappschaftskasse ausgesetzt.

Nach geschehener deutlicher Verlesung vorstehender in der Knappschafts-Ordnung enthaltenen und mir bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denselben treulich nachkommen willl, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort und durch Jesum Christum

Joseph Schäffer

Louisen-Zechenhaus, den14ten Decbr 1836

Nachhdem der Joseph Schäffer zu Niedersteinebach vorstehenden Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hat, so ist derselbe in den Verband der Siegenschen Bezirks-Knappschaftskasse aufgenommen und in die Knappschafts-Rolle der Horhausener Knappschaft sub Nro. 58 eingeschrieben, auch ihm dieser Schein zu seiner Nachricht, Achtung und Legitimation ertheilt worden.
Louisen-Zechenhaus, den 14ten Decbr. 1836
Buhse, Königlicher Berggeschworener Nr.. 138/37
Gesehen, genehmigt und in die hiesige Knappschafts-Rolle sub Nro. 58 eingetragen.
Siegen, den 6. Januar 1837
Königl. Preußisches Berg-Amt **Siegel**